

Vereinbarung

über ärztliche Informationen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt (MDK),
Münchenhofstraße 49, 39124 Magdeburg

§ 1 Zielsetzung

(1) Nach § 18 Abs. 3 SGB XI soll der Medizinische Dienst, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte, insbesondere die Hausärzte, in die Begutachtung einbeziehen und ärztliche Auskünfte und Unterlagen über die für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit wichtigen Vorerkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfsbedürftigkeit einholen. Diese Vereinbarung dient dem Ziel, die im Begutachtungsverfahren erforderlichen Rückfragen der Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) bei den behandelnden Vertragsärzten zu regeln.

(2) Die Partner dieser Vereinbarung werden darauf hinwirken, daß die Ärzte des MDK von dem behandelnden Vertragsarzt schriftliche Auskünfte gemäß § 18 Abs. 3 SGB XI ausschließlich nach den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einholen.

§ 2 Unterlagen und Auskünfte

(1) Sofern bei der Begutachtung durch den MDK Behandlungs- und Befundberichte benötigt werden, die dem behandelnden Vertragsarzt bereits vorliegen, verwendet der Arzt des MDK zur Anforderung den Vordruck "Befundanforderung" (Anlage 1). Es können maximal fünf verschiedene Befunde angefordert werden. Die benötigten Befunde sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Der behandelnde Vertragsarzt stellt dem MDK die Behandlungs- und Befundberichte grundsätzlich als Kopie zur Verfügung.

(2) Benötigt der MDK bei der Begutachtung Auskünfte des behandelnden Arztes, verwendet der Arzt des MDK den Vordruck "Arztanfrage" (Anlage 2). Es können bis zu zwei gezielte Fragen gestellt werden. Bezieht sich der behandelnde Arzt bei der Beantwortung der Fragen auf ihm vorliegende Behandlungs- und Befundberichte, fügt er diese in Kopie bei.

(3) Erfordert die Begutachtung durch den MDK im Einzelfall weitergehende gutachterliche Stellungnahmen des behandelnden Vertragsarztes, teilt der Arzt des MDK dem behandelnden Vertragsarzt dies formlos mit.

(4) Bei der Anforderung von Auskünften und Unterlagen bestätigt der MDK, daß die Zustimmung des Versicherten vorliegt.

§ 3 Vergütung

(1) Als Vergütung für die Übersendung von Behandlungs- und Befundberichten sowie für die Auskünfte des behandelnden Vertragsarztes werden folgende Beträge vereinbart:

- | | |
|---|----------|
| • Für die Befundanforderung nach Anlage 1 | 12,00 DM |
| • Für die Arztanfrage nach Anlage 2 | 30,00 DM |

(In beiden Beträgen sind die Kosten für Fotokopien und Porto enthalten.)

(2) Die Vergütung für erforderliche weitergehende gutachterliche Stellungnahmen des behandelnden Vertragsarztes (§ 2 Abs. 3) wird im Einzelfall vereinbart.

§ 4 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt auf dem Behandlungsausweis unter Angabe der persönlichen Daten sowie des Kostenträgers MDK Sachsen-Anhalt. Neben den Pseudo-Nrn. in Abs. 2 dürfen auf diesem Behandlungsausweis keine weiteren Gebührenordnungspositionen abgerechnet werden.

(2) Für die Abrechnung der in § 3 Abs. 1 genannten Leistungen werden folgende Pseudo-Nummern verwendet:

Pseudo-Nr. 8100	Befundanforderung gemäß Anlage 1	12,00 DM
Pseudo-Nr. 8101	Arztanfrage gemäß Anlage 2	30,00 DM

(3) Die KVSA übersendet dem MDK jeweils nach Abschluß eines Quartals eine Rechnung sowie die dazugehörigen Behandlungsausweise, aus denen die von den Vertragsärzten auf Anforderung des MDK erledigten Befundanforderungen und Arztanfragen unter Angabe des Namens und des Vornamens sowie des Erledigungsdatums hervorgehen.

(4) Der MDK begleicht die Rechnung der KVSA spätestens 10 Tage nach Zugang der Anforderung.

§ 5 Zweckgebundenheit

Der MDK darf die ihm übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur zu den im Pflege-Versicherungsgesetz SGB XI und SGB V genannten Zwecken verwenden. Die KV darf die Daten nur zu Abrechnungszwecken verwenden.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Verfahren der Abrechnung gemäß § 4 tritt mit Wirkung zum 01.07.1997 in Kraft.

Magdeburg,

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung Sachsen-Anhalt

Anlage 1
Befundanforderung

Datum:

Pflegerrelevante Befunde für die Patientin/den Patienten:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

PLZ	Wohnort	Straße
-----	---------	--------

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Ihr(e) Patient(in) hat bei der Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XI (Pflege-Versicherungsgesetz) gestellt und gleichzeitig mitgeteilt, daß er/sie sich in Ihrer Behandlung befindet. Die Pflegekasse hat den MDK mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Zur Begutachtung benötige ich aktuelle pflegerrelevante Befundunterlagen, und zwar:

Ich bitte Sie, mir insoweit **bei Ihnen vorliegende Behandlungs- und Befundberichte möglichst in Kopie** zuzuschicken. Die schriftliche Zustimmung des Versicherten hierzu liegt mir vor.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Mit kollegialen Grüßen

Vergütung nach § 3 der Vereinbarung

Anlage 2
Vorderseite (Arztanfrage)

Datum:

Arztanfrage zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Patientin/des Patienten

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

PLZ	Wohnort	Straße
-----	---------	--------

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Ihr(e) Patient(in) hat bei der Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XI (Pflege-Versicherungsgesetz) gestellt und gleichzeitig mitgeteilt, daß er/sie sich in Ihrer Behandlung befindet. Die Pflegekasse hat den MDK mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Zur Erstellung des Gutachtens bitte ich Sie, auf der Rückseite dieses Vordrucks folgende Frage/n zu beantworten (ggf. Kopien beifügen):

Die schriftliche Zustimmung des Versicherten zur Arztanfrage liegt vor.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen.

Mit kollegialen Grüßen

Vergütung nach § 3 der Vereinbarung

Vergütung nach § 3 der Vereinbarung